

915N-326/ME

# familien<sup>v</sup>

Der Katholische  
Familienverband Österreichs

GZ: 452.001/17-X/1/02

Bundesministerium für  
Wirtschaft und Arbeit

Stubenring 1  
1010 Wien

Wien, 22. Mai 2002

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitszeitgesetz, das Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz und das Bäckereiarbeiter/innengesetz 1996 geändert werden und das Bundesgesetz über die Nachtarbeit der Frauen aufgehoben wird (EU-Nachtarbeits-Anpassungsgesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Katholische Familienverband Österreichs dankt für die Übermittlung des Gesetzesentwurfs und nimmt wie folgt Stellung:

Seit 1. Jänner 2001 besteht für Österreich – nach Ablauf einer Übergangsfrist – die Verpflichtung, die Regelungen betreffend Nachtarbeit gemäß dem EU-Recht umzusetzen. Zu beachten sind in diesem Zusammenhang die Gleichbehandlungs-Richtlinie sowie die Arbeitszeit-Richtlinie (AZ-RL). Das korrespondierende internationale Übereinkommen der IAO von 1990 ist in Österreich noch nicht ratifiziert.

Legistisch soll die Umsetzung der zur Erfüllung der AZ-RL erforderlichen Nachtarbeitsregelungen durch entsprechende Ergänzung des Arbeitszeit-Gesetzes erreicht werden. Dieses Gesetz ist u.a. nicht anzuwenden auf Arbeitsverhältnisse, die dem Landarbeitsgesetz 1984 unterliegen. Ein Nachvollzug der Regelungen im Landarbeitsgesetz ist aus Sicht des Katholischen Familienverbandes auch nicht erforderlich, da Nachtarbeit in der Land- und Forstwirtschaft im Sinne der vorliegenden Begriffsbestimmungen nicht anfällt.

Dennoch erlaubt sich der Katholische Familienverband zum vorliegenden Entwurf folgendes anzumerken:

**Zu Artikel 1 (Änderung des Arbeitszeitgesetzes)  
Zu Z 1 (Abschnitt 3a, § 12a)**

Artikel 2 der Arbeitszeitrichtlinie, RL 93/104 EG, definiert die Nachtzeit als jede, in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegte Zeitspanne von mindestens 7 Stunden, wobei in jedem Fall die Zeitspanne von 24 Uhr bis 5 Uhr mitumfasst sein soll.


Im Gesetzesentwurf ist aber als „Nacht“ der Zeitraum zwischen 22 Uhr und 5 Uhr definiert. Diese Ausdehnung nimmt auf betriebliche Erfordernisse nicht hinreichend Rücksicht, da für bestimmte Branchen ein Wechsel auf die Nachtzeit – vor allem im Zusammenhang mit der Sommerzeit – auch nach 22 Uhr sinnvoll wäre. Diese Regelung sollte daher dahingehend überdacht werden, ob als Beginn der Nachtzeit auch 24 Uhr oder allenfalls 23 Uhr definiert werden kann.

#### **Zu § 12 c**

Der Nachtarbeitnehmer soll auf Verlangen einen Anspruch auf Versetzung auf einen Tagesarbeitsplatz haben, falls bestimmte Gründe es erfordern (gesundheitliche Gefährdung, Betreuungspflichten).

Wünschenswert wäre in diesem Zusammenhang, dass die Versetzung grundsätzlich im (vertraglichen) Einvernehmen mit dem Arbeitgeber vollzogen wird und allenfalls – wenn eine Einigung nicht zustande kommt – ein entsprechender Anspruch bestehen soll. Zumindest sollte auch nachträglich der gerichtliche Weg beim Arbeits- und Sozialgericht offen stehen, um die Gründe und „betrieblichen Möglichkeiten“ zu beurteilen.

Für den Katholischen Familienverband Österreichs

  
Mag. Rosina Baumgartner  
Generalsekretärin

Johannes Fenz e.h.  
Präsident

PS: Von dieser Stellungnahme gehen gleichzeitig 25 Exemplare an das Präsidium des Nationalrates.